

Amtliche Abkürzung: 3. SchulCoronaVO M-V
Ausfertigungsdatum: 12.05.2021
Gültig ab: 13.05.2021
Gültig bis: 26.08.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2021, 541
Gliederungs-Nr: B 2126-13-51

Dritte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung CO-
VID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule
(3. Schul-Corona-Verordnung - 3. SchulCoronaVO M-V)
Vom 12. Mai 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 29.07.2021 bis 26.08.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021
(GVOBl. M-V S. 1207)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Dritte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (3. Schul-Corona-Verord- nung - 3. SchulCoronaVO M-V) vom 12. Mai 2021	13.05.2021 bis 26.08.2021
Eingangsformel	13.05.2021 bis 26.08.2021
§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 1a - Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	01.07.2021 bis 26.08.2021
§ 2 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schuli- schen Anlagen	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 3 - Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 3a - Aussetzung und Wiedereinführung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht	29.07.2021 bis 26.08.2021

Titel	Gültig ab
§ 4 - Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 5 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 6 - Schulische Veranstaltungen	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 7 - Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 7a - Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 8 - Meldepflicht	29.07.2021 bis 26.08.2021
§ 9 - Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts	13.05.2021 bis 26.08.2021
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	29.07.2021 bis 26.08.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle des Landkreises oder kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder der kreisfreien Stadt angehört, beinhaltet (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie). Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der je-

weilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.

(3) Atemschutzmaske ist eine Schutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske.

(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
2. Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
3. Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien und Fachgymnasien,
4. alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
5. Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
6. alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

(5) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind ebenfalls:

1. die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule und die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule,
2. die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien,
3. die den Abschlussjahrgängen nach Absatz 4 Nummer 6 unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen,
4. alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen werden:

§ 1a

Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

(1) Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Die Testpflicht kann erfüllt werden durch:

1. die Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte,
2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,
3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder
4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler über ein negatives Testergebnis.

(2) Die Vorgabe nach Absatz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

§ 2

Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen

(1) Grundsätzlich hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. FFP-2-Masken können bei Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern, sowie bei weiterem Schulpersonal mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe in eigener Zuständigkeit erwogen werden. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

§ 3

Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, sind angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Schülerbeförderung bleiben unberührt.

§ 3a

Aussetzung und Wiedereinführung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder Stufe 1 (gelb) zugeordnet sind, besteht nach der Bekannt-

gabe nach § 1 Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 6 dieser Verordnung.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen hat jede Person, die sich in Schulgebäuden aufhält, ab dem ersten Unterrichtstag nach der unterrichtsfreien Zeit unabhängig von der Schulart für zwei Schulwochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für die an Schulen Beschäftigten gilt diese Pflicht auch in der Vorbereitungswoche. Es gelten die Ausnahmen des § 4. Die risikogewichtete Einstufung am vorletzten Unterrichtstag der vierzehn Tagesfrist ist ausschlaggebend für die Einordnung in die Stufen und damit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ab dem ersten Unterrichtstag der dritten Unterrichtswoche. Ist der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt der Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet, besteht nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ist der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt der Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet, hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Es gelten die Ausnahmen des § 4.

§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich in einer definierten Gruppe im Freien bewegen, sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;

7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förder-schwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
8. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 3 ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygiene-plans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
10. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt wer-den.

§ 5

Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförde-rung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit die Erfüllung des Förderzwecks dem nicht entgegensteht. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 4 Nummer 1 gilt entsprechend. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich ab-zusehen.

§ 6

Schulische Veranstaltungen

(1) Darf aufgrund einer behördlichen Verfügung Präsenzunterricht in der Schule nicht stattfinden, so ist die Unverzichtbarkeit einer schulischen Veranstaltung gemäß Teil 7 SchulG M-V der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen, in Präsenz durch die zuständige Schulbehörde zu bestäti-gen.

(2) Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen, in Präsenz, in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausge-nommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3 und 7. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkei-ten ist soweit möglich abzusehen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhal-tung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Men-

schen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.

4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Diese respiratorischen Symptome entsprechen denen des § 7 Absatz 1 Satz 3. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.
7. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.
8. Die Schulen in freier Trägerschaft haben für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

(3) Schulische Veranstaltungen, die durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes organisiert und durchführt werden, unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, soweit die Auflagen gemäß Absatz 4 eingehalten werden. Die Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Das Tanzen und der Ausschank von Alkohol sind verboten. Alle anderen Veranstaltungen, die nicht durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, organisiert werden, sind als private Veranstaltungen einzustufen und unterliegen den Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung, insbesondere einem Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Gesundheitsbehörde.

(4) Die Schulen können unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten und unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln für die Zeugnisausgabe und die Schulentlassungen, soweit es sich um schulische Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Satz 1 handelt, bis zu 600 Personen im Freien und 200 Personen in den Gebäuden zur Veranstaltung zulassen. Für den Innenbereich müssen die Teilnehmer ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren. Der Abstand zwischen den verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In Bezug auf die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wird auf §§ 2 und 4 verwiesen. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.

(5) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Stufe 2 (orange) der risikogewichteten Einstufung an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die Landkreise oder kreisfreien Städte in Bezug auf die vorgenannten Veranstaltungen weitere Öffnungsschritte zulassen; die Allgemeinverfügungen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit anzuzeigen und es ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen.

§ 7

Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot

(1) Volljährige Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, eine Erklärung über die Einreise aus einem Gebiet nach § 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Schule abzugeben. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z.B. Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer

Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 3 aufweisen und bei denen kein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens sieben Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen. Alle anderen Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik nach Satz 3 aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Schulgebäude und alle schulischen Anlagen betreten.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet sind, kann nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 abweichend von Absatz 1 bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen und damit die PCR-Testung nach Absatz 1 ersetzt werden. Lediglich im Falle eines negativen Testergebnisses darf das Schulgebäude und alle schulischen Anlagen besucht werden.

§ 7a

Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II). Es findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt. Im begründeten Einzelfall und bei Vorliegen triftiger Gründe können Schülerinnen und Schüler aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung durch die zuständige Schulbehörde auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz vom Besuch der Schule befreit werden. Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult.

(2) Das Gesundheitsamt schätzt ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt homogen oder lokal oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Auf Grundlage dieser Einschätzung kann das jeweilige Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festlegen, ob bestimmte Jahrgangsstufen oder einzelne Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder nur lokal begrenzt im Wechselunterricht oder Distanzunterricht beschult werden. Das Gesundheitsamt beurteilt, ob im Sinne der Corona-Schutzausnahmen-Verordnung vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen können.

(3) Soweit das Gesundheitsamt Wechselunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt.
2. Für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet täglich Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulor-

ganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

3. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
4. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.
5. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.
6. Soweit Wechselunterricht stattfindet, dient dies der Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Meter. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(4) Soweit das Gesundheitsamt Distanzunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

1. In den allgemein bildenden Schulen wird in den Jahrgangstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet.
2. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ergeben sich aus § 10 Absatz 4, 5 und 8 Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Schulleitung. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren. Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. In der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Untersagung der Teilnahme am Präsenzunterricht zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes
3. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes

ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

4. Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.
5. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist dabei einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist allenfalls die Beschulung im Wechselunterricht möglich. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.
6. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
7. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.

(5) In den Schulen wird die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsankennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

§ 8

Meldepflicht

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, der Schule unverzüglich zu melden, falls die Schülerinnen oder Schüler Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 10 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) hatten.

§ 9

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Die weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind spätestens zwei Tage vorher bekannt zu geben. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation mit besonderem Gefährdungsgrad in diesem Landkreis beziehungsweise dieser kreisfreien Stadt ausbreiten wird und aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, eine besondere Infektionsgefahr besteht, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, einzuschränken oder befristet zu untersagen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft und am 26. August 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 526) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. Mai 2021

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin